

IT-Sicherheit – Urteilsbesprechung Ausgabe 04/2010

BGH: Haftung des Anschlussinhabers für sein WLAN

Erstmals musste der BGH entscheiden, ob der Inhaber eines Internetanschlusses für die über seinen Anschluss begangenen Rechtsverletzungen auch dann haften muss, wenn eine Täterschaft des Anschlussinhabers selbst ausgeschlossen ist. Es geht im Kern also um die Haftung für das Verhalten Dritter.

Der BGH hatte bei seinem Urteil von folgenden Feststellungen auszugehen: Der Anschlussinhaber war nachweislich zu dem Zeitpunkt der festgestellten Rechtsverletzung im Urlaub. Er hat nachweislich einen WLAN-Router. Der Raum, in dem der Router steht war während seines Urlaubs verschlossen. Das WLAN-Netz war verschlüsselt und mit einem 16-stelligen Passwort versehen. Das Passwort war werksseitig (Fritz!Box) vorgegeben.

Der Beklagte wurde von einem Musiklabel (Klägerin) auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch genommen. Die Klägerin ist Rechteinhaberin an einem Musikstück, welches in einer Internetausbörse über eine IP-Adresse angeboten wurde, die dem Anschluss des Beklagten zugeordnet werden konnte.

Der Beklagte trug vor, er habe zumutbare Sicherungsmaßnahmen vorgenommen, er sei selbst nicht Täter der Rechtsverletzung und er habe im Übrigen auch keinen Anlass dazu gehabt anzunehmen, dass über seinen Anschluss solche Rechtsverletzungen begangen werden. Daher hafter er nicht für die Tat, weder als Täter, noch als sogenannter Störer. Der so genannte Störer kann im Zivilrecht für Handlungen Dritter dann herangezogen werden, wenn er eine Gefahrenquelle schafft und ihm zumutbare Prüfpflichten nicht zur Sicherung und Beherrschung dieser Gefahrenquelle nicht erfüllt.

Der BGH hat entschieden, dass der Beklagte für die über seinen WLAN-Anschluss begangene Tat haftet. Er hat damit eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben und die Kosten der Ermittlung der Rechtsverletzung sowie die Rechtsanwaltsgebühren für die Bearbeitung der Rechtsverletzung und die Abmahnung zu bezahlen. Er haftet allerdings nicht auf den Ersatz der so genannten fiktiven Lizenzgebühren, wenn seine Täterschaft ausgeschlossen ist. Der Täter muss nämlich auch das bezahlen, was er für eine ordentliche Lizenz zur Verwertung des geschützten Werks hätte zahlen müssen. Der Störer muss dies aber nicht, so die Richter des BGH, weil ihn kein Verschulden an der konkreten Tat selbst treffe.

Der BGH hatte das Urteil zu Anlass genommen, zu den erforderlichen Sicherungen eines WLAN-Netzes Stellung zu nehmen: Der Inhaber eines WLAN-Anschlusses muss, so die Bundesrichter, zumindest die zum Zeitpunkt des Kaufs des WLAN-Routers dem Stand der Technik entsprechenden Sicherungsmaßnahmen durchführen. Er muss also auf jeden Fall eine ausreichende Verschlüsselung mit einem selbst von ihm individuell festgelegten Passwort vornehmen. Das Passwort muss dann natürlich auch eine ausreichende Stärke aufweisen, zu der sich der BGH aber nicht näher geäußert hat.

Entgegen der Anmerkung in der offiziellen Presseerklärung des BGH hat dieser aber in seinem Urteil keinerlei Ausführungen zu dem relativ neuen § 97a Abs. 2 Urheberrechtsgesetz (UrhG) gemacht. Danach sind die Abmahnkosten in den Fällen einer erstmaligen Abmahnung in einfach gelagerten Fällen mit einer nur unerheblichen Rechtsverletzung außerhalb des geschäftlichen Verkehrs auf 100 Euro begrenzt. Nachteil für den Rechteinhaber ist übrigens: Er muss seinen Rechtsanwalt trotzdem voll bezahlen, bekommt vom Verletzer aber nur den gedeckelten Betrag erstattet.

(BGH, Urteil vom 12. Mai 2010 – I ZR 121/08 – Sommer unseres Lebens)

Fazit:

Der BGH hat ausdrücklich entschieden, dass die Störerhaftung des Anschlussinhabers auch ohne vorherige Anzeichen, dass der Anschluss missbraucht werde, greift. Also haftet jeder, der einen Internetanschluss betreibt, als Vertragspartner eines Access-Providers über die Herstellung einer Verbindung ins Internet ist, als Störer. Die Kosten für den Anschlussinhaber können sich hier – trotz der fehlenden Haftung auf die Lizenzgebühren – auf einen hohen dreistelligen, evtl. einen vierstelligen Betrag – belaufen.

Daher muss jedem geraten werden, seinen Anschluss nach dem Stand der Technik abzusichern. Soweit es um kabelgebundene Anschlüsse geht, haben bereits mehrerer Oberlandesgerichte entschieden, dass zumindest eine regelmäßige Belehrung der Mitnutzer des Anschlusses, stichprobenartige Kontrolle deren Nutzerverhaltens, die Einrichtung beschränkter Benutzerkonten für diese Mitnutzer, das Betreiben einer wirksamen Firewall und eines aktuellen Antivirenprogramms gewährleistet sein müssen.

Welche Anforderungen an geschäftliche WLAN-Netze zu stellen sind, zu denken ist hier an offene WLAN-Netze in Cafés oder Hotels, hat der BGH nicht entscheiden. Davon, dass aber zumindest die hier genannten Sicherungsmaßnahmen und darüber hinaus die Vergabe personalisierter Einwahlkennungen zur Identifizierung der Nutzer erforderlich sein werden, ist auszugehen. In ähnlichen Fällen hat der BGH aber auch gesagt, dass ein an sich legales Geschäftsmodell durch zu hohe Anforderungen an die Sicherungs- und Prüfungspflichten nicht gefährdet werden dürfe.

Schaden kann eine überobligatorische Sicherung des eigenen Anschluss jedoch kaum, so dass aus anwaltlicher Sicht jedem nur geraten werden kann, alles zu tun, um den Zugriff Dritter auf den eigenen Anschluss zu verhindern.

BGH erleichtert Patentierung von Software

Der BGH hat in einer aktuellen Entscheidung dafür gesorgt, dass es wohl künftig etwas leichter möglich sein dürfte, Software tatsächlich als Patent zur Anmeldung bringen zu können.

Zu prüfen war die Patentfähigkeit einer Anmeldung zum Patent für ein Verfahren zur dynamischen Generierung strukturierter Dokumente auf einem Client-Server System, dessen Server in seinen Ressourcen limitiert ist. Das Deutsche Patent und Markenamt (DPMA) und das Bundespatentgericht (BPatG) hatten das erforderliche Kriterium der „Technizität“ jeweils verneint und damit die Patentierbarkeit abgelehnt. Der BGH sah dies etwas differenzierter und verwies die Sache zur erneuten Entscheidung an das Bundespatentgericht zurück.

Die Patentanmeldung, so der BGH, genüge dem Erfordernis der Technizität, da sie die Nutzung der Komponenten einer Datenverarbeitungsanlage lehre und damit eine Anweisung zum technischen Handeln gebe. Das betreffende Verfahren unterliege nicht dem geltenden Ausschluss der Patentierbarkeit für Computerprogramme. Es betreffe vielmehr die Lösung eines konkreten technischen Problems, nämlich die bessere Ausnutzung begrenzter Ressourcen eines Servers, mit technischen Mitteln. Für die Erfüllung des Erfordernisses der Lösung eines technischen Problems mit technischen Mitteln reiche es aus, ein Computerprogramm so auszugestalten, dass es auf die technischen Gegebenheiten der Datenverarbeitungsanlage Rücksicht nimmt.

(BGH, Beschluss vom 22. April 2010 – Xa ZB 20/08 – Dynamische Dokumentengenerierung)

Fazit:

Die Frage der Patentierbarkeit von Software ist und bleibt schwierig und die Kriterien dafür heiß umstritten. Die Problematik wird auch durch diese Entscheidung nicht abschließend geklärt.

Der BGH stellt in der Entscheidung nochmals klar, dass eine Patentanmeldung, die ein Computerprogramm zum Gegenstand hat, über die für die Patentfähigkeit zwingend erforderliche Technizität hinaus ein konkretes technisches Problem mit technischen Mitteln lösen muss, um zunächst den Patentierungsausschluss für Computerprogramme als solchen zu überwinden.

Im Kern bleibt es also dabei, dass Computerprogramme von der Patentierbarkeit ausgeschlossen sind.

Dennoch kann gesagt werden, dass die Möglichkeiten einer Anmeldung durch den hier zu besprechenden Beschluss des BGH gestiegen sind. Entscheidend wird hierbei sein, den Patentanspruch anhand der vom BGH aufgestellten Kriterien so zu formulieren, dass der Schwerpunkt darauf liegt, dass entweder der Ablauf des Datenverarbeitungsprogramms durch technische Gegebenheiten außerhalb der EDV-Anlage bestimmt wird oder dass das Programm so ausgestaltet ist, dass es auf die technischen Gegebenheiten der EDV-Anlage Rücksicht nimmt.

Dennoch wird es – wie immer – auf den Einzelfall und die konkrete Lösung durch den Ablauf eines Datenverarbeitungsprogramms ankommen.

Timo Schutt
Rechtsanwalt & Fachanwalt für IT Recht
www.schutt-waetke.de